

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.370.108

Begutachtungsverfahren

**Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das
Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und
Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das
Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das
Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche
Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz
und das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert werden**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 12. Mai 2025 unter der Geschäftszahl 2024-0.916.893 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Die in Artikel 9 des IF-AnpG des Bundeskanzleramts vorgeschlagene Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GlBG) sieht in § 38 Abs. 1 B-GlBG nun vor, dass die Gleichbehandlungsbeauftragten, Kontaktfrauen (Frauenbeauftragten) und Mitglieder des

Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 21 des Hochschulgesetzes 2005 verpflichtet sind, die ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen keine Mitteilung zu machen haben, geheim zu halten haben, soweit und solange dies aus den in § 6 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung). Diese Verpflichtung wird künftig als „Geheimhaltungspflicht“ und nicht mehr als „Verschwiegenheitspflicht“ bezeichnet.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 38 Abs. 2 B-GIBG soll lediglich die Bezeichnung „Verschwiegenheit“ an die neue Geheimhaltungspflicht des Abs. 1 angepasst werden.

§ 38 Abs. 2 B-GIBG soll lauten:

*„Die in Abs. 1 genannten Bediensteten sind außerdem zur **Geheimhaltung** über alle ihnen von einzelnen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer vertraulich zu behandeln sind.“*

Die Formulierung, dass die in Abs. 1 genannten Bediensteten **außerdem** zur Geheimhaltung über Mitteilungen von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern verpflichtet sind, die von diesen als vertraulich zu behandeln gewünscht werden, führt zu Unklarheiten. Sind Informationen aus solchen Mitteilungen per se geheimzuhalten? Oder sind sie nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen gemäß § 6 IFG auf Antrag zugänglich zu machen? Wenn ersteres, wird darin ein Widerspruch zur erforderlichen Interessenabwägung im Einzelfall gemäß § 6 IFG gesehen. Eine Klarstellung in den Erläuterungen wird angeregt. Die gleiche Unklarheit findet sich auch in Artikel 8 - Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes.

Wien, 21. Mai 2025

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt

